



eKAB-Nr.: 00.125.878

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Inkrafttreten

Veröffentlicht: 17.04.2025

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 5. Dezember 2024 wurde am 11. Dezember 2024 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.116.545) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 11. März 2025 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 15. April 2025 beschlossen, die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 5. Dezember 2024 auf den 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin



eKAB-Nr.: 00.116.545

Stelle: Grosser Rat Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Fakultative Referenden

Veröffentlicht: 11.12.2024

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 11. März 2025

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom 5. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	421.000
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. August 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)"
BR [421.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:



Titel (geändert)

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG)

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Der Schulbesuch ist auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I obligatorisch.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe ein.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

² Mit Erfüllung der elfjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

Titel nach Art. 15 (geändert)

3.3. Privatschulen, Privatunterricht und Spitalschulen

Art. 19a (neu)

Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung



¹ Das Departement bezeichnet Spitäler und Kliniken, die Unterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten können. Es kann diesen einen Leistungsauftrag zur Führung einer Spitalschule erteilen.

² Die Schulträgerschaften beteiligen sich an den Kosten der Spitalschulen mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin oder Schüler. Die Berechnung der Pauschale erfolgt aufgrund der effektiven anrechenbaren Aufwendungen der Spitalschulen für die Schülerinnen und Schüler.

³ Der Kanton trägt maximal die jährlich anrechenbaren Restkosten.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten.

³ Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Auf der Kindergarten- und Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.

Art. 27 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Volksschulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.



Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Volksschulgesetzes abweichen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.

² Die Umsetzung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:

- b) **(geändert)** Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c) **(neu)** Anhörung in den sie betreffenden Schulangelegenheiten.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine von der Regierung anerkannte Ausbildung beziehungsweise eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.



Art. 62 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- a) **(geändert)** Kindergartenstufe: 29 Lektionen

² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

³ Lehrpersonen mit einem Pensum von 65 Prozent oder mehr haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

Art. 64 Abs. 2 (geändert)

² Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

Erste Lohnstufe

- a) **(geändert)** Kindergarten- und Primarstufe:
1. **(geändert)** Kindergarten-, Primar- und Fachlehrpersonen Fr. 78 000.–
 2. **(neu)** Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik Fr. 85 000.–
- b) *Aufgehoben*
- c) Sekundarstufe I:
1. **(geändert)** Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik Fr. 94 600.–
 2. **(geändert)** Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach beziehungsweise einem oder mehr als einem Fachbereich Fr. 90 600.–

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 153 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.



Art. 72 Abs. 2

² Die Pauschalen betragen für die:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | (geändert) Kindergarten- und Primarstufe: | Fr. 1266.– |
| b) | Sekundarstufe I: | |
| 1. | (geändert) Realschule | Fr. 1900.– |
| 2. | (geändert) Sekundarschule | Fr. 1820.– |

Art. 88a (neu)

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

¹ Der Kanton fördert mit Pauschalbeiträgen an die Schulträgerschaften die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, von Projektwochen und von Exkursionen mit externen Übernachtungen während der Schulwochen.

² Der kantonale Beitrag beträgt 20 Franken pro Schülerin oder Schüler und durchgeführtem Tag mit externer Übernachtung.

³ Der maximale kantonale Pauschalbeitrag pro Klasse und Lager, Projektwoche oder Exkursion beträgt 1500 Franken pro Schuljahr.

⁴ Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Namens des Grossen Rats:

Präsidentin: *Silvia Hofmann*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 11. Dezember 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 11. März 2025